

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des KWKG und des EEG 2017

Berlin, den 30. September 2016

Die wichtigsten Punkte:

- **Klarstellung, dass die Anpassung der KWK-Umlage auch für Offshore- und § 19 Abs. 2 StromNEV Umlage gelten**
- **Meldepflichten werden für 2016 ausgesetzt**
- **Die Meldepflichten für Eigenstrom werden erst ab einer Bagatellgrenze relevant.**

Einführung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von über 450 Mrd. Euro jährlich. Er ist mit einem Gesamtstromverbrauch von ca. 35 TWh/a und einem Anteil von rund sieben Prozent am deutschen Primärenergieverbrauch einer der größten Energieabnehmer unter den Wirtschaftsbranchen. Er gewährleistet die flächendeckende Nahversorgung der deutschen Bevölkerung und ist auf eine sichere, wirtschaftliche und umweltfreundliche Versorgung mit Strom rund um die Uhr angewiesen. In Anbetracht dessen ist der Einzelhandel auf einen Erfolg der Energiewende angewiesen.

Trotz umfangreicher Effizienzmaßnahmen wird der Handel aber weiterhin durch die Kostensteigerungen in Deutschland doppelt belastet. Der Einzelhandel hat Stromkosten von rund 6 Mrd. € jährlich und auch Privathaushalte geben mehr Geld für Strom aus. Das dämpft den Konsum. Allein 2015 zahlte der deutsche Einzelhandel rund 2,3 Mrd. € für die Förderung erneuerbarer Energien, also knapp 10 %. In Bezug auf den Anteil am Stromverbrauch muss also von einer ungleichen Kostenverteilung gesprochen werden.

Anpassung der KWK-Umlage sollen auch für Offshore- und § 19 Abs. 2 Strom-NEV Umlage gelten

Die Umstellung der KWK Umlage könnte nach ersten Berechnungen des Einzelhandels zu einer Verringerung der Umlagelast führen. Das begrüßen wir natürlich außerordentlich.

Nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus Gründen der Praktikabilität und zur gleichen Regelung gleicher Sachverhalte, bitten wir um Klarstellung, dass zukünftig auch die Umlagen zur Offshorehaftung, zur § 19 Abs. 2 StromNEV und der Abschaltlastverordnung im Gleichklang zum KWKG erhoben werden.

Aussetzung der KWK-G Meldepflichten für 2016 nach § 26 Abs. 2

Bei der rückwirkenden Berechnung des KWKG zum 01.01.2016 sollten die Meldepflichten nach § 26 Abs. 2 S. 3 KWKG (alt) konsequenter Weise keine Anwendung finden und die Staffel B der KWK Umlage wie bisher zu 100 % ab 1 Mio. kWh abgerechnet werden.

Einführung einer Bagatellgrenze bei der Erhebung von Daten und Meldepflichten nach § 73 und § 74

Die neu eingefügten Absätze 5 und 6 des § 73 und die Änderungen im § 74 sanktionieren die Nichtmeldung von Strom aus Eigenerzeugungs- bzw. -versorgungsanlagen. Die Auswirkungen können erheblich sein. Aus Sicht des Handels ist dieses ein richtiger Schritt zur Erfassung aller EEG-relevanter Strommengen. Allerdings muss auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Daher plädieren wir für die Einführung einer Bagatellgrenze.

Der Verwaltungsaufwand für den Einzelhandel ist immens. Denn er ist stark filialisiert. Viele Unternehmen haben mehr als 1.000, teilweise über 8.000 Filialen. Der Aufwand zur Einhaltung der Mitteilungspflichten für den Einzelhandel vervielfacht sich daher um die Anzahl der Filialen des Unternehmens.

Zudem haben viele Filialen Dritte auf ihrem Gelände, wie z. B. Leuchtwerbung, einen Schnellimbiss oder einen Blumenladen. Für diese Dritten steht es außer Verhältnis, die geringen Strommengen zu melden.

Letztlich bedeutet auch der Einbau von Unterzählern für diese Verbraucher einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand.